

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Internationalen Studienzentrums der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Genehmigt durch das Präsidium am 30. September 2014

§ 1 Rechtsstellung

Das Internationale Studienzentrum (ISZ) ist eine zentrale Einrichtung der Goethe-Universität.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Goethe-Universität stellt über das ISZ ein koordiniertes Angebot zur Vorbereitung ausländischer Studierender auf das Hochschulstudium gemäß § 54 Abs. 7 HHG sicher. Darüber hinaus unterstützt sie über das ISZ gemäß § 3 Abs. 7 HHG Mehrsprachigkeit und Multikulturalität an der Universität.
- (2) Im Einzelnen erbringt das ISZ folgende Dienstleistungen:
 1. Konzeption und Durchführung von Kursen zur Vorbereitung auf die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung (Feststellungsprüfung/FSP) und die Durchführung der FSP;
 2. Konzeption und Durchführung von Kursen zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) und die Durchführung der DSH;
 3. Konzeption und Durchführung von propädeutischen Angeboten wie z.B. Medizin-Propädeutikum und medizinischer Studierfähigkeitstest (beide in Kooperation mit dem Fachbereich Medizin);
 4. die kontinuierliche studienbegleitende Förderung und Unterstützung ausländischer Studierender in der hochschulspezifischen Kommunikation auf Deutsch und in der wissenschaftssprachlichen Kompetenz in der Zweitsprache Deutsch;
 5. die hochschulspezifische Ausbildung in Deutsch als Fremdsprache insbesondere für Gastwissenschaftler, Austauschstudierende, Studienbewerber, Stipendiaten und Postgraduierte (z.B. durch Kurse mit Vergabe von Credits gemäß ECTS, durch Sprachkurse, durch Sprachprüfungen usw.);
 6. die kontinuierliche hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung für in- und ausländische Studierende aller Fachrichtungen;
 7. die kontinuierliche Stärkung der interkulturellen Kompetenzen in- und ausländischer Studierender aller Fachrichtungen durch Lehrveranstaltungen und Sprachprogramme.
- (3) Die Dienstleistungen unter 2.2.1, 2.2.2, 2.2.5 und 2.2.6 erbringt das ISZ nicht nur für die Goethe-Universität, sondern auch für weitere Hochschulen in der Region gemäß Vereinbarung mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.
- (4) Das ISZ kann für die o.g. Aufgaben Gebühren erheben, die Regelung des § 54 Abs. 7 S. 3 HHG bleibt unberührt.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des ISZ sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Angehörige des ISZ sind die beauftragten Lehrkräfte sowie die studentischen/wissenschaftlichen Hilfskräfte des ISZ. Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie haben insoweit ein Antragsrecht.

§ 4 Organisation des Internationalen Studienzentrums

- (1) Organisationseinheiten des Internationalen Studienzentrums sind:
 - die Leitung des ISZ,
 - die Arbeitsbereiche (AB).
- (2) Die AB können nach Bedarf gebildet werden. Über ihre Gliederung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des ISZ.

§ 5 Leitung des ISZ

- (1) Das Präsidium der Goethe-Universität entscheidet über die Besetzung der Stelle für die Leitung des ISZ. Die Leiterin/der Leiter leitet und verwaltet das ISZ nach Maßgabe dieser Ordnung. Sie/er trägt die Gesamtverantwortung für das ISZ und wird durch eine/n im Einvernehmen mit dem Präsidium der Goethe-Universität bestimmte/n Stellvertreter/in vertreten.
- (2) Zu den Aufgaben und Verantwortungsbereichen der Leitung – Leiterin/Leiter und ihre/seine Stellvertretung – gehören insbesondere:
 - die Fach- und Dienstaufsicht,
 - die Weiterentwicklung, Organisation und Strukturierung des ISZ,
 - das Haushaltsmanagement (Budgetplanung und -verwaltung),
 - das Personalmanagement (Personalplanung, Personalführung, Personalentwicklung, Personalbeschaffung, Personaleinsatz, Mitarbeitergespräche),
 - das Erstellen und die Umsetzung von Zielvereinbarungen in Zusammenarbeit mit dem Präsidium,
 - die Prüfungsvorgänge (Prüfungsvorsitz, Berufung von Prüfungskommissionen) im Rahmen der einschlägigen Ordnungen und gesetzlichen Bestimmungen,
 - die Stundenplangestaltung und Semesterstrukturierung,
 - die Angebotsplanung (inhaltliche Planung, Planung der Höhe der Entgelte für entgeltpflichtige Kurse),
 - die Erschließung weiterer Einnahmequellen,
 - die Qualitätsentwicklung und Evaluation der Lehre und der Curricula,
 - die Zusammenarbeit mit universitären Einrichtungen und anderen Institutionen,
 - die Berichterstattung an das Präsidium.

§ 6 Koordination der Arbeitsbereiche

- (1) Die Arbeitsbereiche nach § 4 (1) werden durch ihre Koordinatorinnen/Koordinatoren vertreten. Die Koordinatorinnen/Koordinatoren werden auf Vorschlag der AB für die Dauer von drei Jahren von der Leiterin/vom Leiter ernannt. Der Vorschlag kommt in der Regel durch Wahl der Mitglieder des Arbeitsbereichs (d.h. der festangestellten Lehrkräfte des Arbeitsbereichs) zustande. Eine Wiederwahl ist zulässig. In begründeten Fällen können die Koordinatorinnen/Koordinatoren durch die Leiterin/den Leiter direkt ernannt werden.

(2) Die Koordinatorinnen/Koordinatoren übernehmen folgende Aufgaben:

- die Verantwortung für die organisatorischen Aufgaben ihres AB und die Kommunikation zwischen den AB;
- die Erarbeitung von Vorschlägen zum Stellen- und Funktionsplan ihrer AB;
- die Mitwirkung bei Personalentscheidungen, die die AB betreffen (Neueinstellungen und Personaleinsatz);
- die Raumverwaltung in ihren AB;
- die Vertretung der Belange ihrer AB in der Leitung;
- die Einberufung, Durchführung und Ergebnisdokumentation von AB-Konferenzen;
- die Mitwirkung bei der Mittelbewirtschaftung;
- die Vertretung und Präsentation ihres AB innerhalb des ISZ und der GU;
- die Erarbeitung von Vorschlägen für die Ordnungen des ISZ nach Anhörung der Arbeitsbereiche.

§ 7 Erweiterte Leitung

- (1) Die Erweiterte Leitung setzt sich aus der Leitung des ISZ und den Arbeitsbereichskoordinatorinnen/Arbeitsbereichskoordinatoren zusammen. Sie koordiniert die Aufgaben und die Jahresplanung der verschiedenen AB und berät über Belange, die der Abstimmung bedürfen.
- (2) In der Regel lädt die Leiterin/der Leiter als Vorsitzende/Vorsitzender nach Bedarf zu Sitzungen der Erweiterten Leitung ein. In begründeten Fällen kann eine Sitzung auf Antrag einer/s der Arbeitsbereichskoordinatorinnen/Arbeitsbereichskoordinatoren herbeigeführt werden.

§ 8 Mitarbeiterkonferenz

- (1) Die Mitarbeiterkonferenz ist in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu hören bzw. zu unterrichten. Sie kann die Leitung in organisatorischen Fragen aktiv beraten.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 3 (1), die/der von der Studierendenvertretung gewählte Sprecherin/Sprecher und ihre/seine Vertretung gemäß § 11 (2) werden unter Vorsitz der Leiterin/des Leiters zu einer Mitarbeiterkonferenz eingeladen. Die Mitarbeiterkonferenz kann auch auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder von der Leiterin/dem Leiter einberufen werden.
- (3) Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben in der Mitarbeiterkonferenz Antragsrecht.

§ 9 Arbeitsbereichskonferenzen

- (1) Die Arbeitsbereichskonferenzen beraten und beschließen im Rahmen der geltenden Ordnungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Lehre.

Darüber hinaus wirken sie mit bei der Erarbeitung von Vorschlägen insbesondere im Hinblick auf

- die pädagogischen und fachlichen Ordnungen des ISZ,
- die Gliederung des ISZ in Arbeitsbereiche,
- die Anmeldung von Haushaltsmitteln,
- die Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel,
- die Festlegung und Fortschreibung des Stellen- und Funktionsplans für das ISZ und der damit verbundenen Lehrverpflichtung.

- (2) Arbeitsbereichskonferenzen treten nach Bedarf unter Einberufung und Vorsitz der Leiterin/des Leiters oder der jeweils zuständigen Arbeitsbereichsordinatorinnen/Arbeitsbereichskoordinatoren zusammen. Eine Arbeitsbereichskonferenz bzw. eine daraus abgeleitete Fach- oder Kurskonferenz nach Absatz § 10 (Abs. 2 und 3) kann zudem auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder (Arbeitsbereichskonferenz) bzw. ihrer Mitglieder und Angehörigen (Fach- oder Kurskonferenz) stattfinden.

§ 10 Fach- und Kursleitungen / Fach- und Kurskonferenzen

- (1) Die Fach- und Kursleitungen werden von der Leiterin/dem Leiter des ISZ ernannt. Sie verantworten die fachlichen und organisatorischen Belange ihres Faches bzw. ihres Kurses.
- (2) Die Fach- bzw. Kurskonferenzen beraten u.a. über
- die Koordination des Lehrangebots und der Prüfungen,
 - die Lehrinhalte und Unterrichtsmethoden,
 - die Fachprüfungen,
 - die zu verwendenden Lehr- und Lernmittel,
 - die Feststellung von Semesternoten,
 - Entscheidungen über den Ausschluss von Studierenden nach Maßgabe der Studienordnung.
- (3) Fach- und Kurskonferenzen werden von den Fach- bzw. Kursleitungen einberufen. Zudem können sie auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder stattfinden. Alle Mitglieder und Angehörigen, die ein bestimmtes Fach bzw. in einem bestimmten Kurs unterrichten, sind an ihnen zu beteiligen.

§ 11 Studierendenvertretung

- (1) Zu Beginn eines jeden Semesters können die Studierenden eines Kurses eine Kurssprecherin bzw. einen Kurssprecher und eine Vertreterin/einen Vertreter wählen. Diese vertreten die Interessen der Studierenden, die im ISZ studieren, gegenüber den Lehrkräften sowie gegenüber der ISZ-Leitung.
- (2) Die Gesamtheit der Kurssprecherinnen, Kurssprecher, Vertreterinnen und Vertreter bildet die Studierendenvertretung des ISZ. Die Studierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine ISZ-Sprecherin/einen ISZ-Sprecher und eine Vertreterin/einen Vertreter. Beide sind an der Mitarbeiterkonferenz teilnahmeberechtigt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Präsidiums und Veröffentlichung im UniReport in Kraft. Die Ordnung des ISZ vom 16.01.2007 tritt mit Veröffentlichung außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 24.11.2014

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl
Präsident der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main